

Bisherige Fassung

Ziffer 11 der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach (VergO) in der Fassung des III. Nachtrages

Neue Fassung

Ziffer 11 der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach (VergO) in der Fassung des IV. Nachtrages

11. Abweichen von der Vergabeordnung

Über Abweichungen von dieser Vergabeordnung entscheidet der Vergabeausschuss.

Befristet bis zum 31.12.2011 werden für diejenigen Organisationseinheiten, die mit Vergaben nach den landesrechtlichen Regelungen zum Konjunkturpaket II befasst sind, für deren Geltungsdauer die Ziffern 3.2 bis 3.3 mit Ausnahme des Satzes 2 der Ziffern 3.2 b) und 3.3 c) außer Kraft gesetzt. Welche Organisationseinheiten betroffen sind, wird durch die hierfür jeweils geltende Verfügung festgelegt.

Stattdessen gelten für diese Organisationseinheiten folgende Regelungen:

3.2 Vergaben nach VOL:

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro können wahlweise beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden.

Bei freihändigen Vergaben bis 10.000 Euro ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen, die aktenkundig zu machen ist, vorzunehmen. Für freihändige Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro gilt der städtische "Leitfaden Korruptionsprävention bei freihändigen Vergaben".

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro müssen aufgrund öffentlicher Aufschreibung vergeben werden, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

11. Abweichen von der Vergabeordnung

[Ziff. 11 wird aufgrund einer durch landesministeriellen Erlass vom 13.12.2011 bis zum 31.12.2012 verfügten Verlängerung der Geltungsdauer der vergaberechtlichen Regelungen zum Konjunkturpaket II bis zu diesem Zeitpunkt unverändert beibehalten]

Über Abweichungen von dieser Vergabeordnung entscheidet der Vergabeausschuss.

Befristet bis zum **31.12.2012** werden für diejenigen Organisationseinheiten, die mit Vergaben nach den landesrechtlichen Regelungen zum Konjunkturpaket II befasst sind, für deren Geltungsdauer die Ziffern 3.2 bis 3.3 mit Ausnahme des Satzes 2 der Ziffern 3.2 b) und 3.3 c) außer Kraft gesetzt. Welche Organisationseinheiten betroffen sind, wird durch die hierfür jeweils geltende Verfügung festgelegt.

Stattdessen gelten für diese Organisationseinheiten folgende Regelungen:

3.2 Vergaben nach VOL:

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro können wahlweise beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden.

Bei freihändigen Vergaben bis 10.000 Euro ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen, die aktenkundig zu machen ist, vorzunehmen. Für freihändige Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro gilt der städtische "Leitfaden Korruptionsprävention bei freihändigen Vergaben".

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro müssen aufgrund öffentlicher Aufschreibung vergeben werden, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

3.3 Vergaben nach VOB:

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro können freihändig vergeben werden. Bei freihändigen Vergaben bis 10.000 Euro ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen, die aktenkundig zu machen ist, vorzunehmen. Für freihändige Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro gilt der städtische "Leitfaden Korruptionspräventio bei freihändigen Vergaben".

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro bis 500.000 Euro können in der Regel beschränkt ausgeschrieben werden.

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 500.000 Euro müssen aufgrund öffentlicher Aufschreibung vergeben werden, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

3.4 Freiberufliche Leistungen (VOF)

Freiberufliche Leistungen mit Auftragswerten oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte sind gemäß den Bestimmungen der VOF auszuschreiben.

3.3 Vergaben nach VOB:

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro können freihändig vergeben werden. Bei freihändigen Vergaben bis 10.000 Euro ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen, die aktenkundig zu machen ist, vorzunehmen. Für freihändige Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro gilt der städtische "Leitfaden Korruptionspräventio bei freihändigen Vergaben".

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro bis 500.000 Euro können in der Regel beschränkt ausgeschrieben werden.

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 500.000 Euro müssen aufgrund öffentlicher Aufschreibung vergeben werden, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

3.4 Freiberufliche Leistungen (VOF)

Freiberufliche Leistungen mit Auftragswerten oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte sind gemäß den Bestimmungen der VOF auszuschreiben.

